

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 178/09 B

L 1 U 725/08 (Thüringer LSG)
S 6 U 526/06 (SG Altenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Thüringer Landessozialgerichts hat der Kläger durch seine frühere Prozessbevollmächtigte zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel bisher aber nicht begründet; die Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 8.8.2009 mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertritt.
- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 7.9.2009 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

